

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07
"Heester III gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 24.04.1990

Der Rat der Stat Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.4.1990 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 1802 festgesetzte nördliche Baugrenze wird um 1 m in westliche Richtung verschoben.
2. In Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen wird der Satz "Caragen: Nur innerhalb der überbaubaren Flächen und aus den dafür besonders festgesetzten Flächen" gestrichen.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 8. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb

von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

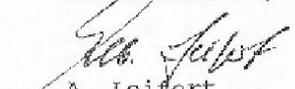
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

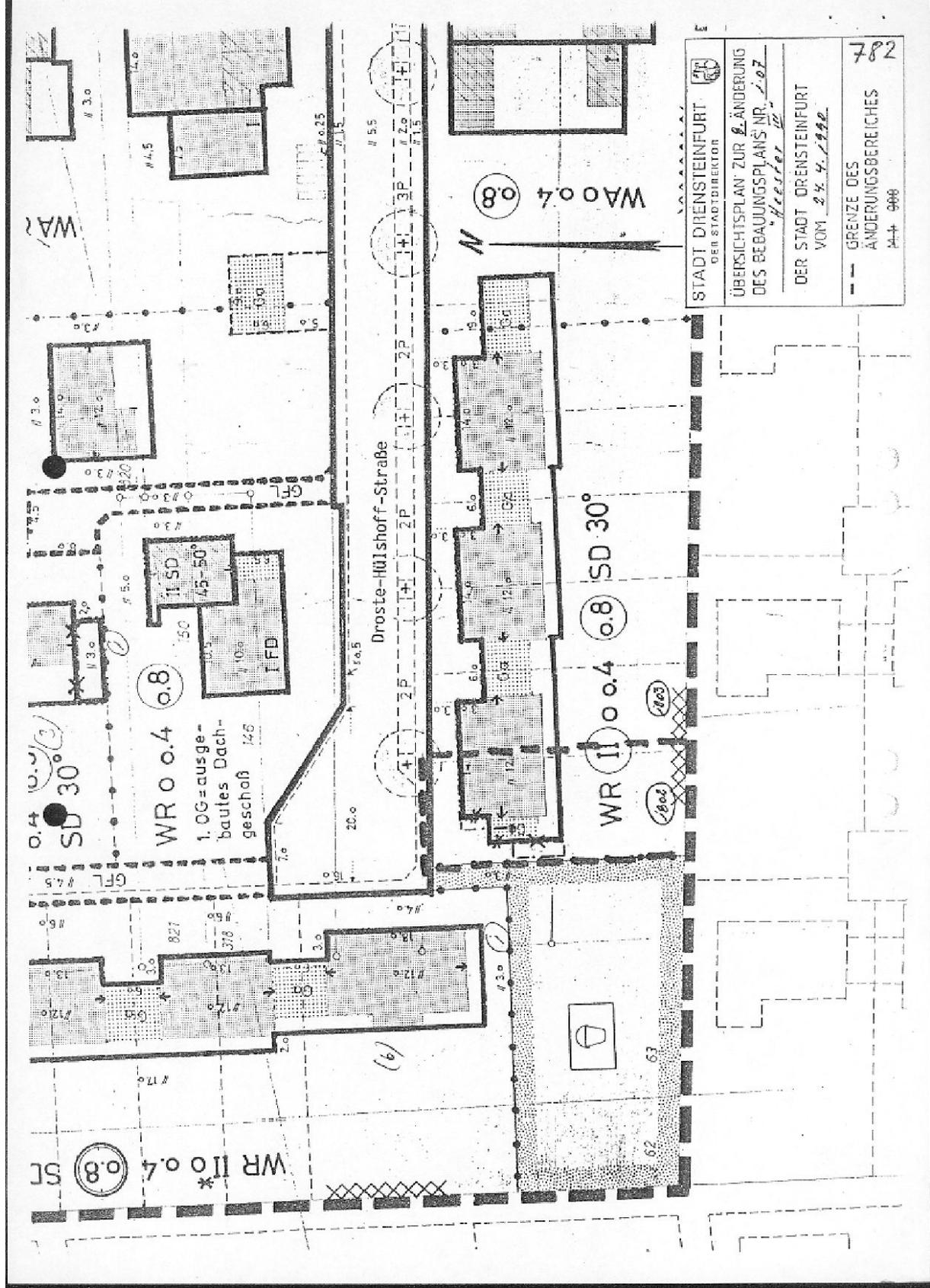
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 24. April 1990


A. Leifert
Bürgermeister.



WR II 0.4 0.8

WR 0.4 0.8
 1. OG = ausgebauter Dachgeschoss 146

WR II 0.4 0.8 SD 30

WA 0.4 0.8

STADT DRENSTEINFURT DER STADTDIREKTOR	782
ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 107 Heesler	
DER STADT DRENSTEINFURT VOM 24.4.1990	
--- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES 44 998	